

DER OBERBÜRGERMEISTER

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock erlässt gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, folgende

Zweite Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Stadtgebiet der Hansestadt Rostock

1. Im gesamten Stadtgebiet der Hansestadt Rostock haben alle Geflügelhalter, ihr Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) ab sofort in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), unterzubringen.
2. Tierhalter, die Geflügel halten und der Anzeigepflicht der Geflügelhaltung beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hansestadt Rostock bisher nicht nachgekommen sind, haben sich unverzüglich unter der Telefonnummer 0381 / 381-8601 zu melden.
3. Für die in Nr. 1 angeordnete Maßnahme gilt die sofortige Vollziehung.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Am 05.11.2014 wurde in einem Putenbestand im Landkreises Vorpommern-Greifswald das Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen und damit der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt.

Bei einer in der Gemeinde Ummanz auf der Insel Rügen erlegten Krickente wurde am 22.11.2014 ebenfalls das hochpathogene Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen, das zudem genotypisch mit dem hochpathogenen Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 in dem betroffenen Putenbestand im Landkreis Vorpommern-Greifswald und mit den in Großbritannien und den Niederlanden nachgewiesenen H5N8-Viren identisch ist. Somit wurde erstmals in Europa der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger in der Wildvogelpopulation weit verbreitet ist, ohne dass die Erkrankung bei Wildvögeln klinisch in Erscheinung tritt.

Nunmehr gilt es, alles zu unternehmen, dass das hochpathogene Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 nicht auf Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten übertragen wird.

Laut Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern zur *landesweiten Aufstallung des Geflügels in Mecklenburg-Vorpommern* vom 22.11.2014 ist die Aufstallung gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung für das gesamte Land Mecklenburg-Vorpommern anzuordnen.

Gemäß § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung vom 06. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388), sind Halter von Geflügel verpflichtet, ihren Tierbestand mit Angabe von Tierart, Anzahl und Standort sowie gegebenenfalls auch Änderungen derselben dem Veterinäramt anzuzeigen.

Die Zuständigkeit zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz vom 04. Juli 2014 (GVOBl. MV S. 306). Demgemäß sind die Landräte der Landkreise bzw. die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte die zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Gemäß § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306) sind die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte die zuständige Behörde für die Durchführung der Geflügelpest-Verordnung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Einschleppung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr des Ausbruchs der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Hinweis:

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen diese Verfügung stellt gemäß § 64 Satz 1 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) dar und kann gemäß § 32 Abs. 3 des TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Kostentragung:

Die Kosten der Maßnahmen sind durch den Tierhalter zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Westfriedhof 2, in 18059 Rostock einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, d.h. die in der Verfügung benannte Maßnahme ist durchzuführen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde. Die aufschiebende Wirkung kann ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323, 19055 Schwerin, beantragt werden.

Rostock, den 24.11.2014

Der Oberbürgermeister